

„Honorarvertrag“

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch [REDACTED] (Schulleitung)
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –
und
Herrn Pascal Keller, geboren am 08.01.1992, wohnhaft in Hauenstein
– im Folgenden „Honorarkraft“ genannt –
wird ein
Vertrag über die Tätigkeit als Honorarkraft
geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Honorarkraft wird ab [REDACTED] (Datum der Freischaltung) als Referent für den Auftraggeber tätig, um ein Online-Coaching über den Traumjob Campus und das Seminar MEIN MUTIGER WEG durchzuführen.
- (2) Der Verwendungszweck dieses Vertrags ist das P-Seminar [REDACTED] (Nummer des P-Seminars) unter der Leitung von [REDACTED] (Anrede und Name des verantwortlichen Lehrers).
- (3) Die Honorarkraft erbringt ihre Dienstleistung vom [REDACTED] (Datum der Freischaltung) bis zum [REDACTED] (Datum der Deaktivierung der Zugänge) für die Schule [REDACTED] (Name der Schule).
- (4) Die Honorarkraft ist verpflichtet, die Dienstleistung selbst zu erbringen. Im Falle der Erkrankung oder Dienstverhinderung ist die Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Honorarkraft erhält ein Honorar in Höhe von [REDACTED] (Betrag – max. 300€); soweit die Honorarkraft umsatzsteuerpflichtig ist, ist dies einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen. Über das Honorar ist eine Rechnung zu erstellen.
- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag hat die Honorarkraft sämtliche zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Kosten zu bestreiten.

§ 3 Nutzungsrecht

Dem Auftraggeber steht für die in § 1 genannte Leistung das uneingeschränkte Nutzungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen der

Arbeit. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Honorarkraft übertragen werden.

§ 4 Vertragsverhältnis und sonstige Pflichten

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit diesem Vertrag kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll. Gegebenenfalls anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie Aufwendungen für einen Versicherungsschutz gegen Unfälle anlässlich der Tätigkeit nach diesem Vertrag gehen zu Lasten der Honorarkraft.

(2) Soweit die Honorarkraft im öffentlichen Dienst tätig ist, beachtet sie die Rechtsvorschriften zu Nebentätigkeiten und beantragt ggf. eine Nebentätigkeitsgenehmigung.

§ 5 Krankheit, Verhinderung und Urlaub

(1) Der Honorarkraft steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist.

(2) Die Honorarkraft hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbstätigkeit

(1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, über die ihr bei der Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Honorarkraft bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Durch eine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrags und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird wirksam mit Zustimmung der Regierung _____
(Regierungsbezirk).

(2) Der Vertrag endet mit Erreichung des in § 1 umschriebenen Zweckes bzw. endet spätestens mit dem [REDACTED] (Datum der Deaktivierung der Zugänge).

(3) Jede Vertragspartei kann das Dienstverhältnis mit den in § 621 BGB genannten Fristen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen für Dienstverträge.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Es besteht Einigkeit, dass weitere Abreden nicht getroffen sind.
- (3) Erfüllungsort ist [REDACTED] (Standort der Schule); als Gerichtsstand wird [REDACTED] (Sitz der jeweiligen Regierung) vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt, die mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(Unterschrift Schulleitung
& Schulstempel)

(Honorarkraft)